

Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH
Am Roßberg 3
96132 Schlüsselfeld

Röder Feuerwerk Handelsgesellschaft mbH
Am Roßberg 3 - 96132 Schlüsselfeld

Telefon: +49 (0)9552/9314355
Telefax: +49 (0) 9552/9314320

shop.roeder-feuerwerk.de
info@roeder-feuerwerk.de

Private Feuerwerke verbieten oder gibt es eine andere Möglichkeit, Beschwerden zu vermeiden?

Sehr geehrte Bürgermeister, Stadt- oder Gemeinderäte, Verwaltungsmitarbeiter,

nehmen Sie sich bitte kurz die Zeit diesen Brief zu lesen.

Ich möchte Ihnen aufzeigen, wie Sie den Konflikt zwischen Feuerwerk-Antragsteller und Beschwerden der Anwohner zu übermäßig vielen privaten Feuerwerken in Zukunft lösen können.

Nach §24 der 1. SprengV. können die zuständigen Behörden ein privates Feuerwerk unter dem Jahr genehmigen. Feuerwerke zu privaten Anlässen erfreuen Gäste und Gastgeber von Hochzeiten, Geburtstagsfeiern oder Firmenjubiläen. Auch vielen Anwohnern gefallen die Feuerwerke.

Allerdings empfinden Anwohner übermäßig viele Feuerwerke im Jahr verständlicherweise dann auch als Belästigung - vor allem in der Nähe von Gaststätten oder anderen Orten, wo an vielen Wochenenden im Jahr entsprechende Feierlichkeiten stattfinden.

Die Lärmbelästigung aufgrund von privaten Feuerwerken ist mittlerweile ein hin und wieder in Stadt- oder Gemeinderatssitzungen zu besprechender Punkt geworden. Der Brandschutz dagegen lässt sich, so zeigt die Erfahrung, meist sehr gut bewerkstelligen.

Sie wollen sicherlich Ihren Bürgern die Freude nicht nehmen und Feuerwerke nicht gänzlich verbieten, aber Sie können auch die Beschwerden von Anwohnern nicht ignorieren. Hohe Gebühren verärgern nur den Antragsteller, und sind im Zweifel kein geeignetes Mittel. Die Anzahl der Feuerwerke im Jahr zu begrenzen ist rechtlich sehr schwierig und führt zu Ungerechtigkeiten. Also was tun?

Dabei gilt das Prinzip „leben und leben lassen“. Denn es gibt eine einfache Lösung, die jeden glücklich macht, nämlich „leises Feuerwerk“. Das bedeutet nicht nur ausschließlich aus Fontänen bestehendes Barockfeuerwerk, sondern es gibt auch Höheneffekte, wie Leuchtkugeln, Fische, Helioswirbel und ähnliche Effekte, die ohne Knall auskommen. Die Auswahl ist hier zwar begrenzt, aber die Möglichkeit besteht.

So ist der Antragsteller glücklich, dass er ein Feuerwerk zünden darf, und der Anwohner ist auch glücklich, weil er nicht mehr durch Feuerwerkslärm gestört wird. Also warum dem Antragsteller ein Feuerwerk wegen Lärm verbieten, wenn es doch leises Feuerwerk gibt, das niemanden stört. Die Feuerwerk-Genehmigung braucht nur ausgestellt werden für „ausschließlich lärmarme Feuerwerkskörper ohne Knalleffekt“.

Vielleicht ist dies ja ein gangbarer Weg und Kompromiss für Sie.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Röder

Pyrotechniker, Dipl.-Ing. Verfahrenstechnik